

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 15. Jänner 1988

6. Stück

20. Verordnung: Streckenbewilligungsverordnung

### 20. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 1987 über die einer Streckenbewilligung unterliegenden gefährlichen Güter (Streckenbewilligungsverordnung)

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie und für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für nationale und internationale Beförderungen.

/. (2) Die Beförderung der im Anhang 1 dieser Verordnung angeführten gefährlichen Güter bedarf einer Streckenbewilligung durch die Behörde gemäß § 35 Abs. 4 GGSt, wenn die jeweils in Spalte 4 des Anhanges 1 angegebenen Mengen je Beförderungseinheit überschritten werden.

(3) Werden verschiedene im Anhang 1 dieser Verordnung angeführte gefährliche Güter, die gemeinsam befördert werden dürfen, in geringeren Mengen als in der Spalte 4 des Anhanges 1 angegeben ist, in einer Beförderungseinheit befördert, bedarf die Beförderung einer Streckenbewilligung, wenn die Nettomasse der zusammen in einer Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Güter insgesamt 5 000 kg übersteigt.

(4) Die Beförderung der im Anhang 1 dieser Verordnung angeführten Gase der Klasse 2 ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der geltenden Fassung, ausgenommen Fluor (Rn. 2201 Z 1 at ADR) und tiefgekühlte verflüssigte, brennbare Gase (Rn. 2201 Z 7 b und 8 b ADR), bedarf dann keiner Streckenbewilligung, wenn diese Gase in Versandbehältern mit einem Rauminhalt von höchstens 1 000 Liter je Versandbehälter enthalten sind.

#### Antragstellung

§ 2. (1) Der Antrag auf Streckenbewilligung ist beim Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Beförderung erfolgen soll, zu stellen.

(2) Soll die Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von zwei Landeshauptmännern erfolgen, ist der Antrag bei jenem Landeshauptmann zu stellen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Ausgangsort der Beförderung gelegen ist. Wird eine Beförderungseinheit in das Bundesgebiet eingebracht, gilt der Ort des Grenzeintrittszollamtes als Ausgangsort der Beförderung.

(3) Soll die Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von mehr als zwei Landeshauptmännern erfolgen, ist der Antrag beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat für den Antrag das Muster im Anhang 2 dieser Verordnung zu verwenden. Dieses ist in allen Ämtern der Landesregierungen und Grenzzollämtern sowie im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufzulegen. /.

(5) Reichen die Angaben im Antrag zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes nicht aus, so hat der Antragsteller auf Verlangen der Behörde weitere Beweismittel beizubringen.

#### Streckenbewilligung

§ 3. (1) Die Streckenbewilligung ist für eine einzelne Beförderung oder eine begrenzte oder unbegrenzte Anzahl von Beförderungen innerhalb eines bestimmten, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Zeitraumes von den gemäß § 24 Abs. 2 oder 3 GGSt zuständigen Behörden zu erteilen, wenn bei nationalen Beförderungen die gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften und bei internationalen Beförderungen die gemäß § 1 Abs. 3 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten werden. § 24 Abs. 4 GGSt findet keine Anwendung.

(2) Soll die Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von zwei Landeshauptmännern erfolgen,

haben die beteiligten Landeshauptmänner gemäß § 4 Abs. 1 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, in der geltenden Fassung einvernehmlich vorzugehen.

(3) Die Behörde hat die Beförderungsstrecke in der Streckenbewilligung festzulegen und dabei von der im Antrag angegebenen Strecke abzuweichen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, vor Gefahren für die Umwelt oder vor erheblichen Belästigungen von Siedlungsgebieten erforderlich ist.

(4) Die Streckenbewilligung ist unter den sicherheitstechnisch notwendigen Auflagen und zeitlichen oder sachlichen Einschränkungen zu erteilen. Hierbei können insbesondere folgende Auflagen und Einschränkungen vorgesehen werden:

1. Festlegung der Beförderungszeit,
2. Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
3. Beschränkungen bezüglich der Ladung,
4. Pflicht zur Unterbrechung der Fahrt bei schlechten Straßen-, Sicht- oder anderen ungünstigen Verkehrsverhältnissen,
5. Pflicht zum Mitführen bestimmter, zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände und
6. besondere Begleitung der Beförderungseinheit durch Begleitfahrzeuge.

(5) Der Spruch des Bescheides über die Streckenbewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Festlegung des Zeitraumes, für welchen die Streckenbewilligung gültig ist, sowie Angaben über die zulässige Anzahl von Beförderungen innerhalb dieses Zeitraumes,
3. die Bezeichnung des Ausgangsortes der Beförderung und des Entladeortes sowie die Angabe der Beförderungsstrecke im Bundesgebiet,
4. die Art, den Zulassungsstaat und das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie eines allenfalls vorhandenen Anhängers,
5. die Bezeichnung des Ladegutes gemäß der in der Anlage A des ADR in Kursivschrift hervorgehobenen Benennung; sofern der Stoffname im ADR nicht angegeben ist, die chemische Benennung,
6. die Klassifizierung des Ladegutes nach Klasse und Ziffer der Anlage A des ADR, bei Beförderungen auf Grund von Sondervereinbarungen gemäß dem ADR auch die Angabe der Rechtsquelle (Nummer und Jahr der Herausgabe des Bundesgesetzblattes),
7. die Höchstmenge des Ladegutes je Beförderung,
8. allfällige Auflagen und zeitliche oder sachliche Einschränkungen und
9. die Kosten der Bewilligung.

#### **Pflichten des durch die Streckenbewilligung Berechtigten und des Lenkers der Beförderungseinheit**

§ 4. (1) Der durch die Streckenbewilligung Berechtigte hat den Bescheid über die Streckenbewilligung dem Lenker der Beförderungseinheit vor Antritt der Fahrt zu übergeben und den Lenker auf dessen Inhalt und die Gefährlichkeit des zu befördernden Gutes hinzuweisen.

(2) Der durch die Streckenbewilligung Berechtigte hat, sofern die Streckenbewilligung für eine begrenzte Anzahl von Beförderungen erteilt wurde, dafür zu sorgen, daß Aufzeichnungen über die Anzahl der auf Grund dieser Bewilligung bereits erfolgten Beförderungen geführt werden und daß diese Aufzeichnungen dem Lenker vor Antritt der Fahrt übergeben werden.

(3) Der durch die Streckenbewilligung Berechtigte und der Lenker der Beförderungseinheit sind zur Einhaltung der Einschränkungen und Auflagen im Bescheid über die Streckenbewilligung verpflichtet.

(4) Der Lenker der Beförderungseinheit hat den Bescheid über die Streckenbewilligung und die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 während der Beförderung mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

#### **Aufhebung und Einschränkung der Streckenbewilligung**

§ 5. (1) Die Streckenbewilligung ist von jener Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, aufzuheben oder durch Bedingungen oder Auflagen einzuschränken, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder
2. sich die auferlegten Sicherheitsvorschriften als unzureichend erweisen oder
3. die in der Streckenbewilligung enthaltenen Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten wurden und die Gefahr weiteren vorschriftswidrigen Verhaltens besteht.

(2) Wurde die Streckenbewilligung eingeschränkt oder entzogen, hat der durch die Streckenbewilligung Berechtigte das ihm zugestellte Exemplar des Bescheides über die Streckenbewilligung unverzüglich jener Behörde, welche die Streckenbewilligung erteilt hat, zurückzugeben.

#### **Inkrafttreten**

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1988 in Kraft.

**Streicher**

Anhang 1 gemäß § 1 Abs. 2 der Streckenbewilligungsverordnung

Stoffaufzählung nach der Anlage A des ADR und nach Sondervereinbarungen auf Grund des ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg (Nettomasse des Stoffes oder Gegenstandes)
Klasse und Rn.	Ziffer oder BGBl. Nr. der Sondervereinbarung		
1	2	3	4
Klasse 1 a Rn. 2101	3 a)	Nitroglycerinpulver, nicht porös und nicht staubförmig	2 000
	3 b)	Nitroglycerinpulver, porös	100
	5	Nitrozellulosepulver	
	6	Trinitrotoluol (Trotyl), auch gepreßt oder gegossen sowie in Mischungen mit Aluminium; Mischungen genannt flüssiges Trinitrotoluol und Trinitroanisol	500
	7 a)	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl) und Pikrinsäure	
	7 b)	Mischungen von Pentaerythrittetranitrat und Trinitrotoluol (Pentolit) und Mischungen von Trimethyltrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit)	
	7 c)	Pentaerythrittetranitrat (Penthrit, Nitropenta) und Trimethyltrinitramin (Hexogen), beide phlegmatisiert	
	8 a)	Nitrokörper, wasserlösliche, wie Trinitroresorzin	
	8 b)	Nitrokörper, wasserunlösliche, wie Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	
	BGBl. Nr. 399/1978	5-Nitrobenztriazol	
	8 c)	Tetrylkörper	
	9 a)	Pentaerythrittetranitrat (Penthrit, Nitropenta) und Trimethyltrinitramin (Hexogen);	
	9 b)	Mischungen von Pentaerythrittetranitrat und Trinitrotoluol (Pentolit) und Mischungen von Trimethyltrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit)	
	9 c)	feuchte Mischungen von Pentaerythrittetranitrat oder Trimethyltrinitramin mit Wachs, Paraffin oder dem Wachs oder dem Paraffin ähnlichen Stoffen	
	9 d)	Penthritkörper	
	11 a)	Schwarzpulver	1 000
	11 b)	schwarzpulverähnliche Sprengstoffe	
	11 c)	Preßkörper aus Schwarzpulver oder schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen	

Stoffaufzählung nach der Anlage A des ADR und nach Sondervereinbarungen auf Grund des ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg (Nettomasse des Stoffes oder Gegenstandes)
Klasse und Rn.	Ziffer oder BGBl. Nr. der Sondervereinbarung		
1	2	3	4
Klasse 1 a Rn. 2101	13	Chloratsprengstoffe und Perchloratsprengstoffe	500
	14 a)	Dynamite und Sprengstoffe, die den Dynamiten ähnlich sind	
	14 b)	Sprenggelatine und Gelatinedynamite	
Klasse 1 b Rn. 2131	3	Knallkapseln der Eisenbahn	200
	5 a)	Sprengkapseln; Verbindungsstücke für Zündschnüre	2 000
	5 c)	Sprengkapseln in Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur	5 000
	5 d)	Zündladungen (Detonatoren)	500
	5 e)	Zünder mit Sprengkapseln	2 000
	5 f)	Sprengkapseln mit Zündhütchen	
	7	Gegenstände mit Treibladung, Gegenstände mit Sprengladung, Gegenstände mit Treib- und Sprengladung	
	10	Brunnentorpedos; Geräte mit Hohlladung	500
11	Gegenstände mit Sprengladung, Gegenstände mit Treib- und Sprengladung	2 000	
Klasse 2 Rn. 2201	1 at)	Fluor	100
	3 at)	Chlorkohlenoxid (Phosgen), Methylbromid, Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	500
		Ammoniak, Bortrichlorid, Bromwasserstoff, Chlor, Hexafluorpropylen (R 1216), Schwefeldioxid	1 000
	3 b)	Chlordifluoräthan (R 142 b), 1,1-Difluoräthan (R 152 a), Dimethyläther	
		Butan, iso-Butan, Buten-1, cis-Buten-2, iso-Buten, trans-Buten-2, Cyclopropan, Propan, Propen, 1,1,1-Trifluoräthan	6 000
	3 bt)	Äthylamin, Äthylchlorid, Dimethylamin, Methylamin, Methylchlorid, Methylmercaptan, Schwefelwasserstoff, Trimethylamin	1 000
	3 c)	Butadien-1,3, Vinylchlorid	
3 ct)	Chlortrifluoräthylen (R 1113), Vinylbromid, Vinylmethyläther		

Stoffaufzählung nach der Anlage A des ADR und nach Sondervereinbarungen auf Grund des ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg (Nettomasse des Stoffes oder Gegenstandes)
Klasse und Rn.	Ziffer oder BGBl. Nr. der Sondervereinbarung		
1	2	3	4
Klasse 2 Rn. 2201	4 at)	Gemische von Methylbromid	500
	4 b)	Gasgemische, brennbar	6 000
	4 bt)	Gemische von Methylchlorid mit Methylenchlorid oder Chlorpikrin, Gemische von Methylbromid und Äthylenbromid	1 000
	4 c)	Gasgemische, chemisch instabil	
	4 ct)	Äthylenoxid mit höchstens 10 Masse-% Kohlendioxid, Äthylenoxid mit Stickstoff bis zu einem max. Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C, Dichlordifluormethan mit 12 Masse-% Äthylenoxid	500
	5 at)	Chlorwasserstoff	1 000
	5 b)	Äthan, Äthylen	
	5 c)	1,1-Difluoräthylen, Vinylfluorid	
	6 c)	Gemische von Kohlendioxid mit Äthylenoxid	
	6 ct)	Gemische von Äthylenoxid mit Kohlendioxid	
	7 b)	Äthan; Methan; Äthylen; Wasserstoff	100
	8 b)	Gemische von Äthan und Methan, auch mit Zusatz von Propan oder Butan; Erdgas (Naturgas); Äthylen	
	9 at)	Ammoniak, in Wasser gelöst mit über 35% bis höchstens 50% NH <sub>3</sub>	1 000
Klasse 3 Rn. 2301	11 a)	Acrylnitril (Vinylcyanid)	1 000
	11 b)	Butyronitril (Buttersäurenitril), Isobutyronitril (Isobuttersäurenitril), Methacrylnitril, Propionitril	
	12	Äthylenimin, Propylenimin	
	13	Äthylisocyanat, Methylisocyanat	
	15 a)	Allylamin, 1,2-Dimethylhydrazin	
	16 a)	Äthylchlorformiat, Allylbromid, Allylchlorid, Methylchlorformiat	
	17 a)	Acrolein, Tetramethylorthosilikat (Tetramethoxysilan)	
	18 a)	Schwefelkohlenstoff	

Stoffaufzählung nach der Anlage A des ADR und nach Sondervereinbarungen auf Grund des ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg (Nettomasse des Stoffes oder Gegenstandes)
Klasse und Rn.	Ziffer oder BGBl. Nr. der Sondervereinbarung		
1	2	3	4
Klasse 4.2 Rn. 2431	3	Selbstentzündliche metallorganische Verbindungen	1 000
	BGBl. Nr. 173/1980	Methylithium	
Klasse 4.3 Rn. 2471	2 e)	Metallorganische Verbindungen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	
Klasse 5.1 Rn. 2501	1	Lösungen von Wasserstoffperoxid, Wasserstoffperoxid	
	2	Tetranitromethan	
	3	Perchlorsäure	
Klasse 5.2 Rn. 2551	47 a)	Diisopropylperoxidcarbonat, technisch rein	10
	49 a)	Tertiäres Butylperpivalat, technisch rein	
Klasse 6.1 Rn. 2601	1	Blausäure (Cyanwasserstoff)	100
	2	Wässrige Blausäurelösungen mit höchstens 20% reiner Säure	1 000
	3	Eisenpentacarbonyl, Nickeltetracarbonyl	
	11 a)	Acetoncyanhydrin	
	13 a)	Allylalkohol	
	13 a)	Dimethylsulfat	500
	16 a)	Chlorpikrin, Epibromhydrin, Perchlormethylmerkaptan	1 000
	16 b)	Äthylenchlorhydrin (2-Chloräthanol), Bromaceton, Epichlorhydrin	
	17 a)	alpha-Brombenzylcyanid, Phenylcarbylaminchlorid	
	20 a)	Benzothiol (Thiophenol)	
	31 a)	Äthylfluid, Tetraäthylblei, Tetramethylblei	
	41 a)	Lösungen anorganischer Cyanide	
	51 a)	Arsensäure, flüssig, Arsenrichlorid, flüssige Arsenverbindungen	

Stoffaufzählung nach der Anlage A des ADR und nach Sondervereinbarungen auf Grund des ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg (Nettomasse des Stoffes oder Gegenstandes)
Klasse und Rn.	Ziffer oder BGBl. Nr. der Sondervereinbarung		
1	2	3	4
Klasse 8 Rn. 2801	1 a)	Oleum (rauchende Schwefelsäure), Chromschwefelsäure	10 000
	1 a)	Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxid)	1 000
	1 b)	Schwefelsäure	10 000
	2 a)	Salpetersäure mit mehr als 70% reiner Säure	1 000
	3 a)	Mischungen von Schwefelsäure mit mehr als 30% reiner Salpetersäure	
	6	Fluorwasserstoff, Flußsäure mit mehr als 85% Fluorwasserstoff	
	7 a)	Wässrige Lösungen von Flußsäure mit mehr als 60% Fluorwasserstoff	
	7 b)	Wässrige Lösungen von Flußsäure mit höchstens 60% Fluorwasserstoff	
	8 b)	Wässrige Lösungen von Fluorborsäure mit höchstens 78% reiner Säure	
	10 a)	Fluorsulfonsäure	
	24	Brom	
	26 a)	Brompentafluorid, Bromtrifluorid	
	32 a)	Trifluoressigsäure	
	44 a)	Hydrazin, wasserfrei, wässrige Lösungen von Hydrazin mit mehr als 64% Hydrazin	
	44 b)	Wässrige Lösungen von Hydrazin mit höchstens 64% Hydrazin	
64 a)	Allylchlorformiat, Benzylchlorformiat		





**Verpackung(en)** <sup>7</sup>

Art und Größe
---------------

Die Beförderung(en) soll(en) mit einem Kraftfahrzeug erfolgen

einmalig     \_\_\_\_\_ mal     mehrmalig     am \_\_\_\_\_     in der Zeit \_\_\_\_\_ mit Anhänger?     von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_     ja     nein

**Angaben zum Kraftfahrzeug/Anhänger**

Art und behördliches Kennzeichen	Zulassungsstaat
----------------------------------	-----------------

**Beförderungsstrecke**

Ausgangsort der Beförderung	Entladeort
Genauere und vollständige Angabe der Beförderungsstrecke	
Orte und Zeitpunkte der in Aussicht genommenen Fahrtunterbrechungen	

Die Beförderungseinheit <sup>8</sup> entspricht

- den gemäß § 2 Abs. 1 GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, in Betracht kommenden Vorschriften <sup>9</sup>  
 den Vorschriften des ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der geltenden Fassung <sup>10</sup>  
 den Vorschriften der ADR-Sondereinbarung BGBl. Nr. \_\_\_\_\_ <sup>11</sup>

Datum, Unterschrift des Antragstellers

### Erläuterungen zum Antragsformular für die Erteilung einer Streckenbewilligung

- ① Der Antrag auf Streckenbewilligung ist beim Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Beförderung erfolgen soll, zu stellen.  
Soll die Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von zwei Landeshauptmännern erfolgen, ist der Antrag bei jenem Landeshauptmann zu stellen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Ausgangsort der Beförderung gelegen ist. Wird eine Beförderungseinheit in das Bundesgebiet eingebracht, gilt der Ort des Grenzeintrittszollamtes als Ausgangsort der Beförderung.
- ② Soll die Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von mehr als zwei Landeshauptmännern erfolgen, ist der Antrag beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu stellen.
- ③ Wenn der Platz nicht ausreicht, sind die Angaben in ein Beiblatt aufzunehmen.
- ④ Versender: derjenige, für dessen Rechnung die Güterversendung besorgt wird.
- ⑤ Absender: derjenige, der den Vertrag über die Beförderung eines gefährlichen Gutes im eigenen Namen schließt; der Spediteur gilt als Absender.
- ⑥ Beförderer: derjenige, der ein gefährliches Gut auf Grund einer vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber dem Versender oder Absender zur Beförderung übernimmt oder auf eigene Rechnung befördert.
- ⑦ zB Container, festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Fässer oder Kisten usw.
- ⑧ Beförderungseinheit: Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug mit einem Anhänger.
- ⑨ Diese Vorschriften gelten für nationale Beförderungen. Eine nationale Beförderung ist jede Beförderung, die im Bundesgebiet beginnt und endet und die ausschließlich auf Bundesgebiet erfolgt und jede grenzüberschreitende Beförderung, auf die das ADR nicht anzuwenden ist, für den im Bundesgebiet liegenden Teil der Beförderungsstrecke.  
Bei nationalen Beförderungen gelten das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) und die auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen. Soweit in den genannten Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR und deren Anhänge auf nationale Beförderungen sinngemäß anzuwenden.  
Für Kraftfahrzeuge und Anhänger ist bei nationalen Beförderungen gefährlicher Güter zur Kontrolle der Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften eine Überprüfung gemäß § 15 GGSt und für die in Rn. 10 282 f und 11 282 ADR angeführten Fahrzeuge eine besondere Genehmigung gemäß § 12 GGSt (oder eine besondere Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 GGSt) sowie eine besondere Zulassung gemäß § 17 GGSt erforderlich. Tankfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 1 000 l gefährlicher entzündbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, unterliegen den Genehmigungs- und Überprüfungsvorschriften der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 400/1967, in der geltenden Fassung.
- ⑩ Diese Vorschriften gelten für internationale Beförderungen. Eine internationale Beförderung ist jede Beförderung auf dem Gebiet mindestens zweier Vertragsparteien des ADR.  
Für die in Rn. 10 282 f und 11 282 ADR angeführten Kraftfahrzeuge und Anhänger ist bei internationalen Beförderungen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des ADR eine Bescheinigung der besonderen Zulassung gemäß dem Anhang B.3 zur Anlage B des ADR erforderlich.
- ⑪ Gilt nur für Beförderungen auf Grund von ADR-Sondervereinbarungen. Bitte Nummer und Jahr der Herausgabe des Bundesgesetzblattes eintragen.